

Kipker, Dennis-Kenji/Reusch, Philipp/Ritter, Steve (Hrsg.), *Recht der Informationssicherheit. Kommentar*. Verlag C. H. Beck, München, 2023. XXXV, 1032 Seiten. ISBN 978-3-406-78338-5

Das Recht der Informationssicherheit ist spätestens mit der in jüngster Zeit sprunghaft gestiegenen Anzahl von Cybersicherheitsvorfällen und den damit verbundenen Auswirkungen auf den Versicherungssektor in den Fokus der Aufmerksamkeit der versicherungsrechtlich interessierten Leserschaft gerückt. Dies gilt namentlich im Hinblick auf die Auswirkungen, die Informationssicherheitsverletzungen – so der Fachbegriff für die Definition des Versicherungsfalls in den Musterbedingungen des GDV zur Cyberrisiko-Versicherung (s. A-1.2 AVB Cyber [Stand: April 2017]) – auf das Schadensversicherungsrecht und insbesondere auf die Cyberversicherung, aber auch für die Versicherungsauflast haben.

Eine Neuerscheinung, die sich dieser Materie widmet, kann daher auf einiges Interesse des versicherungsrechtlich interessierten Publikums hoffen. Die Erwartung, mit der vorliegenden Kommentierung eine zuverlässige Orientierung zu erhalten, wird nicht enttäuscht. Dem dreiköpfigen Herausgeberteam ist es gemeinsam mit 18 weiteren Autorinnen und Autoren (ganz überwiegend aus der anwaltlichen und behördlichen Praxis) gelungen, das durch eine Vielzahl von Normen geprägte Recht der Informationssicherheit umfassend zu beleuchten. Als großer Vorteil erweist sich dabei das Konzept, die einzelnen Regelwerke gesondert zu kommentieren und Querbezüge mittels entsprechender Verweise zu verdeutlichen. Rund die Hälfte des Umfangs nehmen die vollständigen Kommentierungen zum Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSIG) und der dazugehörigen Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-KritisV) ein. Es folgen kürzere Kommentierungen relevanter Vorschriften aus weiteren deutschen Gesetzen (AtomG, EnWG, TKG, TT-DSG). Auf europäischer Ebene widmet sich das Werk eingehend der ENISA-VO, also die Verordnung über die Agentur der EU für Cybersicherheit (CSA) sowie knapp auch den Art. 5, 24 und 32 DSGVO.

Für den Versicherungssektor besonders bedeutsam sind die Vorgaben im BSIG und in der BSI-KritisV zu den kritischen Infrastrukturen (KRITIS). Nach § 2 Abs. 10 BSIG sind kritische Infrastrukturen Einrichtungen, Anlagen oder Teile davon, die unter anderem dem Sektor Finanz- und Versicherungswesen angehören und die von hoher Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens sind, weil durch ihren Ausfall oder ihre Beeinträchtigung erhebliche Versorgungsengpässe oder Gefährdungen für die öffentliche Sicherheit eintreten würden.

In der aufgrund von § 10 BSIG erlassenen BSI-KritisV werden die zum Sektor Finanz- und Versicherungswesen zählenden, vom Ordnungsgeber als kritisch eingestuft Leistungen festgelegt. Dazu zählen nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 BSI-KritisV auch Versicherungsdienstleistungen, sofern sie die Schwellenwerte in Anhang 6 Teil 3 Spalte D Nr. 5 BSI-KritisV überschreiten. Ritter (§ 7 BSI-KritisV Rn. 14) legt näher dar, welche Tätigkeiten des Versicherers im Bereich der Inanspruchnahme der Versicherungsleistung erfasst werden. Dabei wird man als Versicherungsleistung diejenigen Leistungen anzusehen haben, die aufgrund von Versicherungsgeschäften i. S. v. § 7 Nr. 33 VAG (s. dazu Präve, in Prölss/Dreher, VAG, 13. Aufl. 2018, § 1 Rn. 16ff.) erbracht werden. Bei der Kommentierung der näheren Vorgaben in Anhang 6 Teil 3 Spalte D Nr. 5 BSI-KritisV gehen Glade/Ritter (Anhang 6 BSI-KritisV Rn. 44ff.) auf die einzelnen Systeme ein, die für die Berechnung der

jeweiligen Schwellenwerte maßgeblich sind. Dabei werden auch die Materialien zur Kritisierung herangezogen. Von einigem Interesse für die versicherungsrechtlich interessierte Leserschaft sind darüber hinaus nicht zuletzt auch die knappen, aber instruktiven Erläuterungen zu Art. 5 (*Herbst*), 24 (*Kipker*) und 32 (*Piltz/Zwerschke*) DSGVO.

Insgesamt bietet die Neuerscheinung dem versicherungsrechtlich interessierten Leser einen soliden und aktuellen Kompass durch das Dickicht der Bestimmungen zur Informationssicherheit.

*Christian Armbrüster*¹

¹ Univ.-Prof. Dr. Christian Armbrüster, Freie Universität Berlin, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Privatversicherungsrecht und Internationales Privatrecht, Mail: c.armbruester@fu-berlin.de